OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553439/3/KPe**

Datum: **Linz, 30. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat O (Vorsitzender: Mag. Dr. Fischer, Berichter: Mag. Dr. Pernsteiner, Beisitzer: Dipl.-Ing. Wagner) über die Beschwerde der Stadtgemeinde A__, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Gmunden bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.01.2026, GZ: BHGMGV-2025-223114/19-TA, betreffend Genehmigung eines Rechtserwerbes nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (mitbeteiligte Parteien: Mag. B__, Mag. (FH) C__ und D__, alle vertreten durch Mag. E__)

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, als die Übertragung des Eigentumsrechts gemäß Kaufvertrag vom 30.06.2025 betreffend die Grundstücke Nr. aaa und Nr. ccc (nach Zuschreibung der Teilfläche 1 aus dem Grundstück Nr. bbb sowie Abschreibung der Teilfläche Nr. 2, gemäß Vermessungsurkunde der Geometer F__, G__, vom 04.12.2024, Gz. 10202) durch die Rechtsvorgänger Mag. B__, Mag. (FH) C__ und D__ an die Rechtserwerberin Stadtgemeinde A__ grundverkehrsrechtlich genehmigt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 650 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses zu entrichten. Neben der beschwerdeführenden Partei haften die mitbeteiligten Parteien Mag. B__, Mag. (FH) C__ und D__ für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung iVm § 31 Abs 2 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 als Gesamtschuldner.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Antrag vom 04.07.2025 beantragte die beschwerdeführende Partei als Käuferin die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Eigentumserwerbes von den mitbeteiligten Parteien als Rechtsvorgänger gemäß Kaufvertrag vom 30.06.2025 betreffend die Grundstücke Nr. aaa, Restgrundstück Nr. 336/54 (nach Abschreibung der Teilfläche 2 gemäß Vermessungsurkunde der Geometer F__, G__, vom 04.12.2024, Gz. 10202) sowie Grundstück Nr. ccc (bestehend aus dem Grundstück Nr. ccc und der aus Grundstück Nr. bbb abgeschriebenen Teilfläche 1 gemäß Vermessungsurkunde der Geometer F__, G__, vom 04.12.2024, Gz. 10202). Die Gesamtfläche des Kaufgegenstands beträgt 2 ha 44a 38m², wobei im Flächenwidmungsplan ddd 49 m² als Grünland und 2 ha 10a 89m² als Wald ausgewiesen sind.

I.2. Mit beschwerdegegenständlichem Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Gmunden bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.01.2026, GZ: BHGMGV-2025-223114/19-TA, wurde der Antrag auf Genehmigung des unter Punkt I.1. beschriebenen Rechtsgeschäfts abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Rechtserwerb gemäß § 4 Abs 6 Z 4 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (Oö. GVG 1994) zu untersagen ist, weil die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich übersteige. Die nach Aufforderung durch die belangte Behörde von den Antragstellern vorgelegte gutachterliche Stellungnahme des allgemein beeideten gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Bmstr. Ing. H__ vom 16.08.2025 (in welchem die Marktüblichkeit des Kaufpreises bestätigt wird), sei nicht schlüssig, weil die Aussagen zum Wert des Waldes forstfachlichen Kriterien nicht entsprächen, insbesondere weil es sich beim gegenständlichen Wald um einen Objektschutzwald ohne Ertragsmöglichkeit handle. Eine Umwidmung der Grünlandanteile widerspreche Raumordnungsgrundsätzen, sodass sich auch daraus keine Werterhöhung ableiten ließe.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Käuferin binnen offener Frist mit Eingabe vom 16.01.2026 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Schreiben vom 03.02.2026 hat die belangte Behörde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Gemäß § 31 Abs. 6 Oö. GVG 1994 hat das Landesverwaltungsgericht durch Senat zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den Verwaltungsakt der belangten Behörde, in das offene Grundbuch sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System [DORIS] (Luftbild, Kataster, Flächenwidmungsplan). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und erscheint in Anbetracht der vorliegenden Unterlagen auch nicht erforderlich.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest, welcher dieser Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Die mitbeteiligten Parteien Mag. B__ und Mag. (FH) C__ sind jeweils Hälfteeigentümer der Liegenschaften EZ eee mit dem Waldgrundstücks Nr. aaa und der EZ fff, mit dem landwirtschaftlichen Grundstück Nr. bbb, jeweils der KG ggg I__. [offenes Grundbuch]

Die mitbeteiligte Partei D__ ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ hhh, KG ggg I__, mit dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Nr. ccc.[offenes Grundbuch]

Die mitbeteiligten Parteien haben diese Grundflächen im Erbwege erhalten und verfügen über keinen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb. Demgemäß wurden diese Flächen auch nicht selbstbewirtschaftet [Antrag vom 04.07.2025, Behördenakt ON 1].

Mit dem verfahrensgegenständlichen Kaufvertrag vom 30.06.2025 soll das Eigentum an den Grundstücken Nr. aaa und Nr. ccc (nach Zuschreibung der Teilfläche 1 des Grundstücks Nr. bbb sowie Abschreibung der Teilfläche Nr. 2, gemäß Vermessungsurkunde der Geometer F__, G__, vom 04.12.2024, Gz. 10202) an die beschwerdeführende Partei übertragen werden.

Der Kaufgegenstand besteht insgesamt aus einer Fläche von 2 ha 44a 38m², wobei im Flächenwidmungsplan ddd 49 m² als Grünland und 2 ha 10a 89m² als Wald ausgewiesen sind [DORIS, Kaufvertrag]. Über diese Waldfläche verläuft die Trasse der Materialseilbahn zum „Siriuskogel" (Grundstück Nr. iii, KG ggg I__), welcher im Eigentum der Beschwerdeführerin steht. [DORIS, offenes Grundbuch]

Das Waldgrundstück ist steil abfallend [DORIS] und gemäß dem Waldentwicklungsplan als Objektschutzwald (§ 21 Abs 2 Forstgesetz 1975) ausgewiesen. Es grenzt im Nordosten an bebautes Wohngebiet [DORIS] und im Norden an die kaufgegenständlichen Grünlandfläche, welche im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 als „Entwicklungsfläche Wohnfunktion" ausgewiesen ist [ÖEK Nr. 2/2012, Beschwerde, Beilage ./6].

Die mitbeteiligten Parteien Mag. B__ und Mag. (FH) C__ haben mit Kaufvertrag vom 24.10.2024 das Trennstück 1 des Grundstücks Nr. aaa sowie das Trennstück 2 des Grundstücks jjj (jeweils gemäß Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. J__ vom 16.08.2024, GZ 1340/24) im Gesamtausmaß von 76,99a zum Preis von 2,50 Euro/m² an die Republik Österreich veräußert [Kaufvertrag vom 24.10.2024] und wurde dieser Rechtserwerb von der belangten Behörde mit Bescheid vom 20.11.2024, zu GZ BHGMGV-2024-378538/10-TA grundverkehrsbehördlich genehmigt [angeführter Bescheid der belangten Behörde]. Bei diesen Grundstücken handelt es sich um Waldflächen, die im Waldentwicklungsplan als Objektschutzwald (§ 21 Abs 2 Forstgesetz 1975) ausgewiesen sind, unmittelbar an das hier verfahrensgegenständliche Waldgrundstück im Westen angrenzen und eine vergleichbare Hangneigung sowie Ausrichtung aufweisen [DORIS]. Als Grundlage zur Ermittlung des Kaufpreises wurde (auftrags der Rechtserwerberin) das forstfachliche Gutachten des Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Mst. K__, BSc vom 13.03.2024, GZ: GA-0003-2024-03-11, herangezogen, welches einen Wert der Waldfläche von 2,02 Euro/m² attestiert, wobei der Bodenwert mittels Vergleichswertverfahrens und der Waldbestand nach den Grundsätzen der Waldwertberechnung ermittelt wurden. [Gutachten des Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Mst. K__, BSc vom 13.03.2024]

Hinsichtlich der kaufgegenständlichen Grundstücksflächen wurde von den Antragstellern nach Aufforderung durch die belangte Behörde eine gutachterliche Stellungnahme des Bmstr. Ing. H__, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Liegenschaftsbewertungen, vom 16.08.2025 beigebracht, in welchem dargelegt wurde, dass sich die Grünlandpreise (ohne Aussicht auf Umwidmung) in A__ zwischen 5,00 und 9,00 Euro/m² bewegen, während für unbebautes Bauland Preise von 220 Euro/m² und für Bauerwartungsland bei 25% - 50% des Baulandpreises erzielt werden.
Weiters führte der Sachverständige aus, dass vergleichbare Waldgrundstücke in A__ je nach Bestockung und Erreichbarkeit zwischen 2,00 und 5,00 Euro/m² gehandelt werden und zog daraus den Schluss, dass der vereinbarte Kaufpreis von 2,50 Euro/m² als marktüblich zu bezeichnen ist. [Behördenakt ON 16]

Die beschwerdeführende Partei ist ua Eigentümerin des unmittelbar östlich an das vertragsgegenständliche Waldgrundstück angrenzenden Waldgrundstücks Nr. 330/2 mit einer Fläche von rund 1,2 ha und einer ähnlichen topografischen Beschaffenheit [DORIS; offenes Grundbuch]. Es ist eine gemeinsame fortstwirtschaftliche Selbstbewirtschaftung beabsichtigt. [Antrag vom 04.07.2025, Behördenakt ON 1]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den (unbestrittenen) Akteninhalt, insbesondere auf jene Beweismittel, welche dem oa Sachverhalt in eckiger Klammer beigesetzt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der verfahrensgegenständliche Kaufvertrag vom 30.06.2025 bedarf aufgrund der darin geregelten Übertragung von Eigentum an einem (land- und forstwirtschaftlichen) Grundstück im Grünland einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß § 4 Oö. GVG 1994 (§ 4 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Oö. GVG 1994). Nach § 4 Abs. 6 Z 4 Oö. GVG sind solche Rechtserwerbe jedenfalls zu untersagen, wenn anzunehmen ist, dass die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich übersteigt.

III.2. Die belangte Behörde stützt ihre Annahme, eines erheblich den Verkehrswert übersteigenden Kaufpreises hinsichtlich des Waldgrundstücks auf die Unschlüssigkeit der von den Bewilligungswerbern vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme [Behördenakt ON 16], weil dieses den forstfachlichen Kriterien nicht entspreche, insbesondere weil die fehlende Ertragsmöglichkeit beim gegenständlichen Objektschutzwald nicht berücksichtigt worden sei.

Nach dem festgestellten Sachverhalt erfolgte im Jahr 2024 der Verkauf eines unmittelbar angrenzenden, vergleichbaren Waldgrundstücks zu einem – in Kenntnis eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens – vereinbarten Preis von 2,50 Euro/m². Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass für derartige Grundstücke ein (konkretes) Kaufinteresse besteht und dieser (objektive) Preis für solche Wirtschaftsgüter "am Markt" zu erzielen ist (vgl. § 2 Abs 2 LBG). Der Umstand, dass keine Ertragswertberechnung stattgefunden hat, steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Liegenschaftsbewertung (vgl. § 7 LBG zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens). Vielmehr erscheint es dem erkennenden Gericht – auch unter Zugrundelegung der Hypothese der fehlenden Ertragsmöglichkeit – nachvollziehbar, dass auch bei solchen schwer zu bewirtschaftenden Liegenschaften nicht von einer Wertlosigkeit auszugehen ist. Vielmehr sind die für den Markt wertbestimmenden Faktoren in anderen Eigenschaften des Kaufgegenstands zu erblicken. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ergeben sich in Zusammenschau der vorliegenden Dokumente keine Anhaltspunkte für einen den Verkehrswert (erheblich!) übersteigenden Kaufpreis.

Was die (nicht weiter begründete) Annahme der belangten Behörde betrifft, dass die gemäß dem ÖEK vorgesehenen Umwidmung des kaufgegenständlichen Grünlands in Bauland den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Oö. Raumordnungsgesetz widerspreche, ist dieser entgegenzuhalten, dass das örtliche Entwicklungskonzept aufsichtsbehördlich genehmigt wurde und die Stadtgemeinde A__ im Zuge des Beschwerdeschriftsatzes bekräftig hat, dass es sich dabei um „potenzielles Bauland“ handelt. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Grünlandflächen nicht um Bauerwartungsland

handelt. Aufgrund dieser rechtlichen Qualifikation, die zweifellos den Marktpreis von Grundstücken mit Grünlandwidmung beeinflusst, kann – basierend auf der gutachterlichen Stellungnahme des gerichtlich beeideten Sachverständigen vom 16.08.2025 [Behördenakt ON 16] – ebenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert (erheblich!) übersteigt.

III.3. Nachdem der oa Versagungsgrund des § 4 Abs. 6 Z 4 Oö. GVG nicht vorliegt und andere Versagungsgründe im Verfahren nicht hervorgekommen sind, ist gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 eine Genehmigung des Rechtsgeschäfts dann zu erteilen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und

1. an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder
2. an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes

entsprochen wird.

Zudem hat der Rechtserwerber glaubhaft zu machen, dass er das zu erwerbende Grundstück selbst ordnungsgemäß bewirtschaften wird oder dass eine andere Person das zu erwerbende Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaften wird (und der Rechtserwerb nicht gemäß § 5 Oö. GVG zu untersagen ist).

Es trifft im gegenständlichen Fall zwar zu, dass die beschwerdeführende Partei die zu erwerbenden Grundstücke selbst zu bewirtschaften beabsichtigt – dass mit diesem Rechtsgeschäft ein leistungsfähiger Bauernstand geschaffen, erhalten oder gestärkt wird oder dass damit ein wirtschaftliche gesunder land- bzw. fortwirtschaftlicher Betrieb erhalten oder geschaffen wird, ist schon in Ermangelung eines entsprechenden Vorbringens nicht ersichtlich.

III.4. Rechtserwerbe, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 nicht erfüllen, dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 nur genehmigt werden, wenn sie in einem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 überwiegenden Interesse liegen und den sonstigen Zielen des Oö. GVG 1994 nicht widersprechen. Dabei darf der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr Grund und Boden als notwendig entzogen und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Interessensabwägung sind auch private Interessen zu beachten, da jedem an die Grundverkehrsbehörde gerichteten Genehmigungsantrag meist sehr wesentliche private Interessen zugrunde liegen und es der Gesetzgeber als geradezu selbstverständlich ansehen konnte, dass diese Interessen bei der Beurteilung des Ansuchens ebenso wie die

im Gesetz näher umschriebenen öffentlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. VfGH 22.09.2005, B 1266/01).

Bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Interessensabwägung ist im vorliegenden Fall zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei den zu erwerbenden Grünlandflächen im Sinne der obigen Ausführungen um „Bauerwartungsland" handelt, sodass den Parteien wirtschaftliche Interessen zuzubilligen sind. In Ermangelung eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebs wurden weder die Grünland- noch die Waldflächen von den mitbeteiligten Parteien selbst bewirtschaftet. Weiters kommt es durch den Erwerb des verfahrensgegenständlichen Waldgrundstücks zu einer Erweiterung bzw. Arrondierung des bestehenden, an die kaufgegenständliche Grundfläche direkt angrenzenden und selbst bewirtschafteten Waldbesitzes, was Synergien bei der gemeinsamen Bewirtschaftung ermöglicht. Der beschwerdeführenden Partei ist auch ein (öffentliches) Interesse an einer eigenen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines Objektschutzwalds zuzugestehen, da sich dieser unmittelbar oberhalb von Siedlungsgebieten im Gemeindegebiet der beschwerdeführenden Partei befindet. Überdies ist der beschwerdeführenden Partei auch ein Interesse an der Freihaltung der Trasse der Materialseilbahn und einer erleichterten Zugänglichkeit zur Instandhaltung derselben zuzubilligen, zumal diese der Versorgung einer bereits in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft („Siriuskogel") dient.

Bei sorgfältiger Abwägung der oben beschriebenen privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen gelangt das erkennende Gericht zur Auffassung, dass unter Berücksichtigung der besonderen topografischen Verhältnisse beim gegenständlichen Objektschutzwald ohnehin nur eingeschränkte Bewirtschaftungs- und Ertragsmöglichkeiten bestehen, sodass letztlich schützenswerte öffentliche Interessen im Sinne des § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 einem Erwerb durch die beschwerdeführende Partei nicht entgegenstehen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sind daher die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 erfüllt.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 32 Oö. GVG 1994 iVm § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung ist für die Genehmigung von Rechtserwerben nach § 4 Oö. GVG 1994 eine Verwaltungsabgabe zu entrichten. Nachdem zwischen der beschwerdeführenden Partei einerseits und Mag. B__ sowie Mag. (FH) C__ andererseits ein Kaufpreis von 174.622,50 und zwischen der beschwerdeführenden Partei einerseits und D__ andererseits ein Kaufpreis von 32.154,00 Euro vereinbart wurde, errechnet sich ein Gesamtkaufpreis von 206.776,50 Euro, von welchem gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. Grundverkehrs-

Verwaltungsabgabenverordnung ein Betrag von 5‰, höchstens aber 650 Euro, vorzuschreiben ist.

Nach § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung ist die Verwaltungsabgabe von der beschwerdeführenden Partei zu entrichten, da diese nach Punkt Sechstens des dem Verfahren zugrundeliegenden Vertrags *„alle mit der Errichtung, Genehmigung und Verbücherung dieses Vertrags verbundenen Kosten und Gebühren […]*" zu tragen hat. Diese Vertragsbestimmung ist so auszulegen, dass auch die - hier nicht ausdrücklich genannte - Verwaltungsabgabe nach § 32 Oö. GVG 1994 darunter fällt. Die Haftung der mitbeteiligten Parteien als Gesamtschuldner gründet sich auf § 2 Abs. 3 Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Fischer